





I. Entwicklung und Geschichte der europäische Integration

- (Pan-) Europaideen / Ideen einer europäischen Föderation im 20. Jahrhundert
- ■1920: Gründung der Paneuropaunion durch den Österreicher Richard Nikolaus Graf von Coudenhove-Kalergi
- ■19.09.1946: Rede Churchills in Zürich; Forderung nach "Erneuerung der europäischen Völkerfamilie" und Idee der "Vereinigten Staaten von Europa"
- ■1946: Gründung der Union Europäischer Föderalisten als europaweiter Zusammenschluss nationaler Europabewegungen (z.B. Europaunion in der Schweiz, Federal Union in Großbritannien)
- ■1947: Gründung der Europäischen Parlamentarier-Union auf Initiative Coudenhove-Kalergis
- ■1948: Gründung der Europäischen Bewegung auf dem "Europakongress" in Brüssel



- 1947 Europäisches Wiederaufbauprogramm
- 1947/1948 Abschluss des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)
- 1948 Gründung der OEEC
- 1949 Gründung des Europarates
- 1950 Errichtung der Europäischen Zahlungsunion EZU
- 1951/1952 Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)
- 1955/1958 Europäisches Währungsabkommen
- 1957/1958 Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG und der Europäischen Atomgemeinschaft EAG
- 1960 Gründung der Europäischen Freihandelszone EFTA und Umgründung der OEEC in die OECD
- 1973 "Norderweiterung" der EWG (UK, IRE, DK)
- 1978/1979 Errichtung des Europäischen Währungssystems EWS



- 1981 1. Süderweiterung der EWG (GR)
- 1985 Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarkts
- 1986 2. Süderweiterung (ES, PT)
- 1992/1993 Vertrag von Maastricht, Gründung der Europäischen Union
- 1992/1994 Unterzeichnung des EWR-Abkommens zw. EG und EFTA-Staaten
- 1995 Erweiterung der EU um A, FI und SW
- 1997/1999 Vertrag von Amsterdam
- 2000/2003 Vertrag von Nizza
- 2002 Ende der EGKS
- 2004 Unterzeichnung Vertrag über eine Verfassung für Europa (gescheitert)
- 2004 1. Osterweiterung der EU um 10 Mitgliedstaaten
- 2007 2. Osterweiterung (RO und BUL) auf insgesamt 27 Mitgliedsstaaten
- 2009 Vertrag von Lissabon



1. Der Verfassungsvertrag und sein Scheitern

- Scheitern des Vertrags über eine Verfassung für Europa (VVE)
 - Einberufung eines "Konvents über die Zukunft Europas" durch Europäischen Rat mit der "Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union" im Dezember 2001
 - Ausarbeitung des VVE-Entwurfes durch Europäischen Konvent unter Vorsitz von Valéry Giscard d´Estaing
 - Unterzeichnung des VVE-Entwurfes am 29.10.2004 in Rom
 - Ablehnende Referenden in Frankreich (29.05.2005) und den Niederlanden (01.06.2005)
 - Aussetzen des Ratifikationsprozesses, "Denkpause"
 - Berliner Erklärung vom 25.03.2007
 - Unterzeichnung des Reformvertrages von Lissabon (13.12.2007)



2. Wichtige Änderungen des Vertrages von Lissabon ggü. Verfassungsvertrag

- Keine einheitliche Verfassungsurkunde, Beibehaltung der Struktur mehrerer Verträge (EUV und AEUV)
- **Verzicht** auf staatstypische **Symbole** und Bezeichnungen
- **Keine** Inkorporation der **Grundrechtecharta** sondern Verweis (Art. 6 I EUV)
- Beibehaltung der Stimmenverhältnisse aus Vertrag von Nizza bis 2014, Übergangsfristen bis 2017



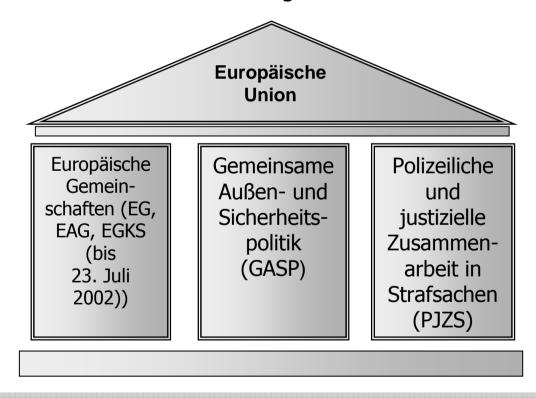
3. Gesamteuropäische Integration

- Europarat (Straßburg)
 - IO iSd Völkerrechts
 - Verabschiedung der EMRK als multilateralem Vertragswerk
 - Eigene Gerichtsbarkeit: EGMR (Straßburg)
 - Verknüpfung zur EU über Art. 6 II, III EUV
- OECD (Paris)
 - Einst Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa (OEEC), heute übereuropäisch
 - Beschlussorgan Rat
 - Wichtige Ausschüsse: Wirtschaftspolitischer Ausschuss;
 Entwicklungshilfeausschuss
- KSZE/OSZE
 - Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit 1975 in Helsinki mit Schlussakte
 - Institutionalisierung als OSZE zum 1.1.1995
 - Initiativorgan Hoher Rat (Prag)
 - Beschlussorgan Ministerrat
 - Wichtige Einrichtungen: Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (Warschau); Ständiger Rat (Wien) als Hauptgremium für politische Konsultationen



II. Grundstruktur der EU nach Lissabon

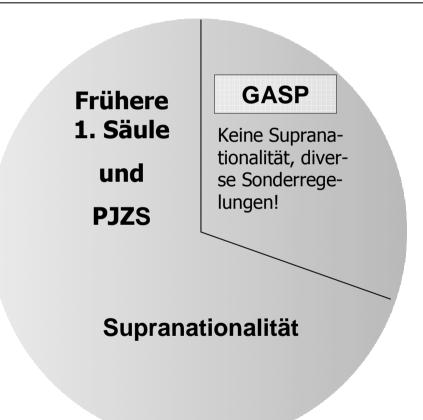
Bisherige Struktur der EU bis zum Vertrag von Lissabon: "Drei-Säulen-Modell"



Vertrag von Lissabon: Komplette Neustrukturierung, das Drei-Säulen-Modell wird hinfällig!



Grundstruktur der EU nach Lissabon



Europäische Union:

- Zusammenführung der bisherigen EG und EU

Recht der Europäischen Union umfasst nun früheres EG-Recht, GASP, PJZS.

- Die GASP bleibt *intergouvernemental* (daher diverse Sonderregelungen und keine Supranationalität).
- -**Beachte**: Die EAG bleibt weiterhin neben der EU bestehen!



1. Die wichtigsten Änderungen durch den Vertrag von Lissabon

Allgemeines

- Zusammenführung von EU und EG (Art. 47 EUV)
- Umgestaltung der Verträge: **EGV** → **AEUV**, **EUV**
 - Unionsvertrag als "allgemeiner Teil" mit Regelung der Institutionen
 - Erste Säule bleibt in AEUV
 - Zweite Säule (Außen- und Sicherheitspolitik, GASP) bleibt in EUV (Art. 21 ff.) mit beschr. Gerichtskontrolle (Art. 275 AEUV), Teilvergemeinschaftung in Art. 205 ff. AEUV
 - Dritte Säule (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) wird Teil des AEUV (Art. 67 ff. AEUV) mit grds. voller Gerichtskontrolle (s. aber Art. 276 AEUV, Art. 10 ÜbergProt)
- Vereinfachtes Änderungsverfahren nach Art. 48 EUV
- Austrittsrecht nach Art. 50 EUV
- Verzicht auf Staatssymbolik



Werte

- Wertekatalog in Art. 2 EUV
- **Grundrechte** als Fundamentalprinzipien (Art. 6 EUV)
 - Beitritt zur **EMRK**
 - Grundrechtecharta mit Verbindlichkeit
- Sanktionsmechanismus nach Art. 7 EUV
- **Sonderregelung** für Großbritannien und Polen



Institutionelle Reformen

- Mitentscheidung des Europäischen Parlaments als Regel (Art. 14 Abs. 1 EUV, 289 Abs. 1, 294 AEUV)
- Europäischer Rat mit Präsident (Art. 15 EUV)
- Rat: Einführung der *doppelten Mehrheit* ab 2014/17 (Art. 16 IV EUV): 65 % der Bevölkerung, 55 % der Staaten erforderlich
- Verkleinerung der Kommission mit einstimmiger Änderung smgl.kt durch Europäischen Rat (Art. 17 V 1 EUV)
- Wahl des Kommissionspräsidenten durch das EP auf Vorschlag des Eur.
 Rats (Art. 17 VII EUV)
- Hoher Repräsentant der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik Vizepräsident der Kommission (Art. 15 II 2, 17 IV, 18, 27 EUV)
- Stärkung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik
- Umstrukturierung des **Gerichtshofs** (Art. 19 EUV)
- Klarstellende Erklärung zu Irland



III. Rechtsnatur der EU und des Europarechts ieS

1. Begriff des Europarechts

- → Europarecht im **weiteren** Sinne:
 - Recht der europäischen internationalen Organisationen (z.B. Europarat, OECD)
- → Europarecht im **engeren** Sinne:
 - Recht der Europäischen Union



→ Rechtsnatur des Europarechts (ieS)

Völkerrechtliche Lösung

- Völkerrechtliche Natur der Gründungsverträge
- Völkerrechtliche Natur der nach diesen Verträgen erlassenen Rechtsakte

■ Europarechtliche Lösung (h.M.)

- Unionsrecht als Recht *sui generis*
- Verselbständigung der einstmals völkerrechtlich zustande gekommenen Gründungsverträge
- Bestätigt durch EuGHE 1964, 1251 ff., Rs 6/64 (*Costa / ENEL*)



Kernaussagen von EuGHE 1964, 1251 ff., 1269 ff., Rs 6/64 (*Costa / ENEL*)

"Zum Unterschied von gewöhnlichen internationalen Verträgen hat der EWG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen, die bei seinem Inkrafttreten in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aufgenommen worden und von ihren Gerichten anzuwenden ist. Denn durch die Gründung einer Gemeinschaft für unbegrenzte Zeit, die mit eigenen Organen, mit der Rechts – und Geschäftsfähigkeit, mit internationaler Handlungsfähigkeit und insbesondere mit echten, aus der Beschränkung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten oder der Übertragung von Hoheitsrechten der Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft herrührenden Hoheitsrechten ausgestattet ist, haben die Mitgliedstaaten, wenn auch auf einem begrenzten Gebiet, ihre Souveränitätsrechte beschränkt und so einen Rechtskörper geschaffen, der für ihre Angehörigen und sie selbst verbindlich ist.

(...)

Aus alledem folgt, dass dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht wegen dieser Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll."



Folgen der europarechtlichen Lösung

- Vorrang des Gemeinschaftsrechts
- Völkerrecht nur in den (noch vorhandenen) intergouvernementalen, also nicht supranationalen Strukturen (v.a. Gemeinsame Sicherheits und Außenpolitik; GASP)
- Eigener gemeinschaftsrechtlicher Charakter sowohl der Gründungsverträge (Primärrecht) als auch des auf deren Grundlage geschaffenen Folgerechts (Sekundärrecht)



Elemente der Gemeinschaftsrechtsnatur

Zwischenstaatliche Elemente

- Völkervertragliche Grundlagen
- Mitgliedstaaten sind "Herren der Verträge"
- Keine Staatsqualität, da keine Kompetenz-Kompetenz
- Vielmehr Prinzipen der Subsidiarität und der begrenzten Einzelermächtigung
- Fortgeltung des VR zwischen den Mitgliedstaaten
- Mangels eigener Staatlichkeit Qualifizierung als "Staatenverbund"

■ Eigenständige Elemente

- Eigenständige Rechtsordnung
- Unmittelbare Anwendbarkeit gewisser Rechtsakte (Supranationalität / Durchgriffswirkung)
- Vorrangstellung ggü. nat. Recht
- Unabhängigkeit der Organe, eigene (verbindliche) gerichtliche Kontrolle
- Eigene Mitgliedschaft in IO
- Verdrängung mitgliedstaatlicher Kompetenzen
- Gewährung eigenständiger
 Individualrechte (Grundrechte,
 Grundfreiheiten)



2. Die Supranationalität der EU und des Europarechts

1. Selbständigkeit der Unionsrechtsordnung:

Übertragung von Hoheitsrechten durch die Mitgliedsstaaten, so dass eine eigenständige Rechtsordnung entsteht, die dem Einzelnen Rechte und Pflichten auferlegt.

Aber: keine Kompetenz-Kompetenz der EU!

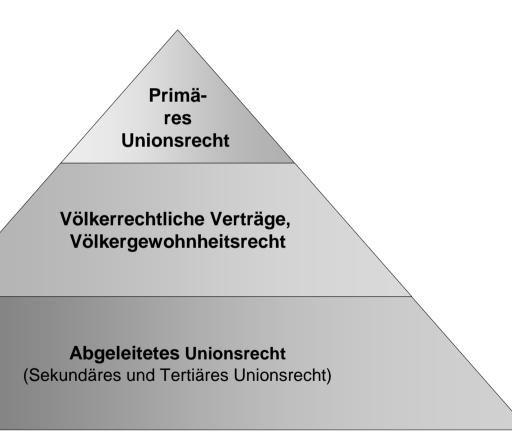
- 2. Unmittelbare Wirksamkeit des Unionsrechts im nationalen Rechtskreis!
- **3. Anwendungsvorrang des Unionsrechts** (s. Erklärung Nr. 17 Lissabon)
- Ggf. Vorlagepflicht nationaler Gerichte zum EuGH
- Nichtanwendungspflicht bzw. unionsrechtskonforme Auslegung von nationalem Recht

Beachte: Dies gilt nicht im intergouvernementalen Bereich der GASP!

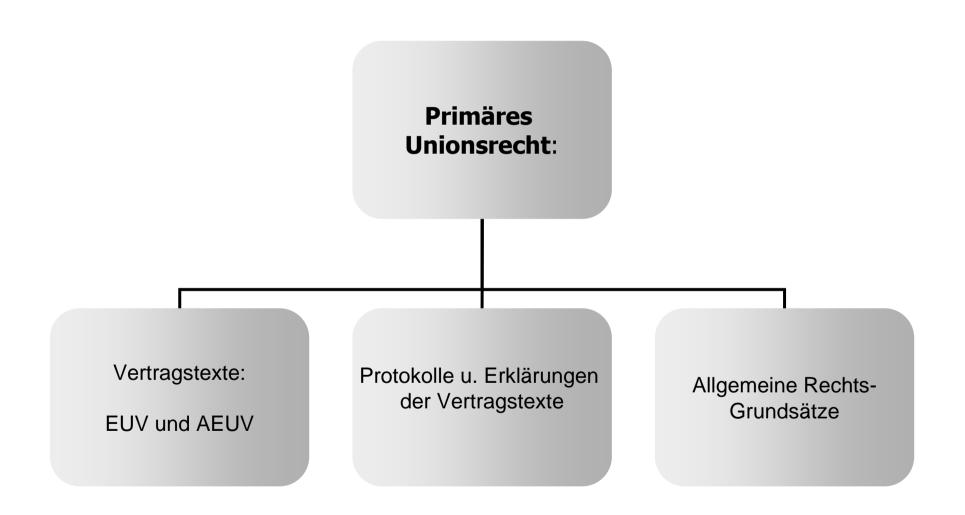
(Art. 24 Abs. 1, Art. 40 EUV und Erkl. Nr. 14, BVerfGE v. 30.06.09, Rz.342 (Lissabon))



Normenhierarchie des Rechts der EU









Sekundäres Unionsrecht (außerhalb der GASP)

Handlungs- form	Adressat	Wirkung	Unmittelbare Anwendbarkeit	Frühere Bezeichnung
Verordnung (Art. 288 II AEUV)	Alle Mitgliedsstaaten, Gemeinschaftsangehöri ge	In allen Teilen verbindlich	ja	Art. 249 II EGV
Richtlinie, (Art. 288 III AEUV)	Alle oder nur bestimmte MS	•Ziel ist verbindlich •Gestaltungsspielraum zur Zielerreichung d.nat. Gesetzgebers bei Umsetzung	•Grds. nein! Anwendbarkeit erst nach Umsetzung •Bei fehlerhafter/ feh- lender Umsetzung ggf unmittelbar anwendbar	Art. 249 III EGV
Beschluss, (Art. 288 IV AEUV)	Bestimmte MS / bestimmte Personen oder nun auch allgemein	In allen Teilen verbindlich	ja	Entscheidung Art. 249 IV EGV
Empfehlung (Art. 288 V AEUV)	Alle oder bestimmte MS,ausnahmsweise EU-Organ oder Einzelperson	unverbindlich	nein	Art. 249 V EGV
Stellungnah- me, (Art. 288 V AEUV	Anderes EU-Organ, best. MS oder unbestimmter Adressatenkreis	unverbindlich		



Sekundäres Unionsrecht im Bereich der GASP

Beschlüsse gem. Art. 25 lit. b) EUV

- ohne Gesetzgebungscharakter (Art. 24 Abs. 1 S. 4 EUV),
- **keine unmittelbare Wirkung** in den Mitgliedstaaten und keinen Vorrang vor nationalem Recht (Erkl. Nr. 13, 14 zum Vertrag v. Lissabon)
- Erlass nach besonderen Bestimmungen und Verfahren (Art. 24 Abs. 1 S. 2 EUV)
- Inwieweit die Rechtswirkungen der Beschlüsse im Bereich der GASP sich im Übrigen nach den allgemeinen Regeln für Beschlüsse bestimmen, ist unklar!

Beispiel: Verbindlichkeit der Beschlüsse und Anwendbarkeit v. Art. 288 Abs. 4 AEUV (vgl. Streinz/Ohler/Herrmann, Der Vertrag v. Lissabon, S. 118 f.) ?



Unmittelbare Anwendbarkeit von EU-Recht (außerhalb der GASP)

Г	Primäres		Sekundäres Unionsrecht			
		Unionsrecht	Verordnung	Richtlinie	Beschluss	
VSS		inhaltlich hinreichend bestimmt; unbedingt (<i>van</i> <i>Gend & Loos</i>).	Wg Rechts- natur immer gegeben	Umsetzungsfrist abgelaufen; inhaltlich hinreichend bestimmt; unbedingt.	Grds. wg Rechtsnatur (Ausnahme: Beschluss an MS, außer dieser ist inhaltlich hinreichend bestimmt; unbedingt.)	
Rechtsfolgen						
	im Verhältnis des Ein- zelnen zum Staat	Begründung individueller Rechte	Begründung individueller Rechte und Pflichten	Begründung individueller Rechte; (mittelbar) Begründung individueller Belastungen ("obj. Wirkung")	Begründung individueller Rechte; (mittelbar) Begründung individueller Belastung ("objektive Wirkung")	
	im Verhält-nis der Ein- zelnen zuein- ander ("hori- zontale Dritt- wirkung")	Begründung individueller Rechte und Pflichten (z.B.: Art. 45, 49, 56 I und 57, 101, 157 AEUV)	Begründung individueller Rechte und Pflichten	Keine Begründung individueller Rechte und Pflichten (umstr.)	Keine Begründung individueller Rechte und Pflichten.	